



Feuerwehrgesetz

der Gemeinde Andeer

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------|----------------------------------|---|
| I. | Allgemeine Bestimmungen/Aufgaben | 3 |
| II. | Feuerwehrpflicht | 3 |
| III. | Organisation | 4 |
| IV. | Alarmierung/Ernsteinsatz | 6 |
| V. | Übungsdienst | 6 |
| VI. | Finanzierung | 6 |
| VII. | Strafbestimmungen | 7 |
| VIII. | Rechtsmittel | 7 |
| X. | Schlussbestimmungen | 7 |

Gemeindefeuerwehrgesetz

Feuerwehrgesetz

Gestützt auf Art. 26 Abs. 3 des Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden (BR 840.100; Brandschutzgesetz) und Art. 32 Abs. 2 der Gemeindeverfassung

von der Gemeindeversammlung erlassen am 30. Oktober 2019

I. Allgemeine Bestimmungen/Aufgaben

Art. 1

Dieses Gesetz regelt die Aufgaben und Organisation der Feuerwehr der Gemeinde Aander soweit diese Aufgaben nicht in die Zuständigkeit kantonaler Organe fallen.

Zweck

Art. 2

¹Die Feuerwehr ist allgemeine Schadenwehr. Sie leistet unverzüglich Hilfe, insbesondere bei:

Feuerwehr
1. Aufgaben

- a) Bränden und Explosionen
- b) Naturereignissen
- c) Suche und Rettung von Menschen und Tieren
- d) Ereignissen, welche die Umwelt schädigen oder gefährden
- e) Einsätzen im Sinne des Bevölkerungsschutzes
- f) Der Gemeindevorstand kann in begründeten Fällen weitere Personengruppen befreien

²Der Gemeindevorstand kann die Angehörigen der Feuerwehr zu weiteren Dienstleistungen und Einsätzen neben der allgemeinen Schadenwehr gegen Entschädigung beiziehen, wenn:

- a) Fachwissen und Ausrüstung der Feuerwehr erforderlich sind
- b) die Einsätze sich mit ihrer Hauptaufgabe vereinbaren lassen und
- c) die Einsatzbereitschaft ununterbrochen sichergestellt ist

³Die Gemeinde kann im Einverständnis mit der Gebäudeversicherung Aufgaben im Feuerwehrwesen in Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden erfüllen.

II. Feuerwehrpflicht

Art. 3

¹Feuerwehrpflichtig sind Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Aander. Von in ungetrennter Ehe lebenden Einwohnern ist nur der eine Ehepartner feuerwehrpflichtig. In diesem Fall richtet sich die Dauer der Feuerwehrpflicht nach dem Alter des Pflichtigen. Über die Pflichtigkeit entscheidet die Feuerwehrkommission. Der gleiche Grundsatz gilt für Ausländer mit Niederlassung und Jahresbewilligung (B).

2. Pflicht

²Die Feuerwehrpflicht beginnt am Anfang des Jahres, in dem das 21. Altersjahr erfüllt wird und endet am Schluss des Jahres der Erfüllung des 45. Altersjahres. Der Gemeindevorstand kann das Dienstalter nach oben bis zum erfüllten 50. Altersjahr ausdehnen, wenn der Sollbestand mit der vorgesehenen Dienstdauer nicht erreicht wird.

³Die Feuerwehrrpflicht wird durch aktiven Feuerwehrdienst oder die Bezahlung der Ersatzabgabe erfüllt. Niemand hat Anspruch, zum aktiven Feuerwehrdienst eingeteilt zu werden.

⁴Die Feuerwehrkommission entscheidet auf Vorschlag des Feuerwehrkommandanten beziehungsweise der Feuerwehrkommandantin, wer die Kriterien für den aktiven Feuerwehrdienst erfüllt. Dabei wird nach folgenden Eignungskriterien beurteilt:

- a) Persönliche Eignung
- b) Erreichbarkeit
- c) Bedarf bezüglich Soll-Bestand

⁵Der Feuerwehrkommandant beziehungsweise die Feuerwehrkommandantin kann zur Abklärung der Diensttauglichkeit jederzeit eine ärztliche Untersuchung anordnen.

Art. 4

3. Befreiung vom aktiven
Feuerwehrdienst

¹Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind
- b) Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung
- c) Alleinerziehender Elternteil von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern
- d) werdende oder stillende Mütter
- e) Personen, die einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr angehören

²Der Gemeindevorstand kann in begründeten Fällen weitere Personengruppen vom aktiven Feuerwehrdienst befreien.

Art. 5

Befreiung von der Feuerwehrrpflicht

¹Von der Feuerwehrrpflicht befreit sind:

- a) Mitglieder des Gemeindevorstandes
- b) Personen, die in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Dienst leisten
- c) Bei Ehepaaren ist nur eine Person feuerwehrrpflichtig. Für das Ende der Feuerwehrrpflicht ist das Alter des Hauptverdieners massgebend

²Der Gemeindevorstand kann in begründeten Fällen weitere Personengruppen vom aktiven Feuerwehrdienst befreien.

Art. 6

Vorzeitige Entlassung

Liegt ein ärztliches Zeugnis vor, das eine zukünftige Leistung vom aktiven Feuerwehrdienst nicht mehr zulässt, endet der aktive Feuerwehrdienst.

III. Organisation

Art. 7

Oberaufsicht

Der Gemeindevorstand übt die Oberaufsicht über die Feuerwehr aus, soweit dies in seinen Kompetenzbereich fällt. Sie können für den Betrieb eine Kommission einsetzen.

Art. 8

Dem Gemeindevorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

Gemeindevorstände

1. Festsetzung der Dienstdauer nach Art. 3
2. Wahl der Feuerwehrkommission
3. Festsetzung der Pflichtersatzabgabe gemäss Art. 17
4. Zuständigkeiten, die nicht anderen Organen zugeordnet sind
5. Er wählt die Feuerwehrkommandantin oder -kommandanten, sowie die Stellvertreterin oder den Stellvertreter
6. Behandlung der Einsprachen gegen Entscheide der Feuerwehrkommission

Art. 9

Die Feuerwehrkommission wird vom Gemeindevorstand auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Ihr gehören an:

Feuerwehrkommission

- Präsident - Zuständiges Gemeindevorstandsmitglied
Mitglieder - Feuerwehrkommandantin oder -kommandant
- Vizekommandantin oder -kommandant
- Materialverantwortlicher

Art. 10

Der Feuerwehrkommission obliegen insbesondere:

Aufgaben und Zuständigkeit der Feuerwehrkommission

1. Festlegung des Sollbestandes der Feuerwehr gemäss Vorgaben GVG
2. Wahl der Offiziere
3. Vorschläge zuhanden des Gemeinderates für die Wahl in die Feuerwehrkommission
4. Versetzung und Entlassung ungeeigneter Feuerwehrleute
5. Vorbereitung des Budgets zuhanden des Gemeindevorstandes
6. Dringliche Ersatzbeschaffungen und Reparaturen ausserhalb des Budgets bis CHF 5'000.00 pro Jahr
7. Disziplinarbussen gemäss Art. 18 bis CHF 500.–
8. Behandlung von Einsprachen gegen Entscheide der Feuerwehrkommandantin respektive des -kommandanten
9. Behandlung von Ansprüchen für Auslagen aus Einsätzen infolge vorsätzlicher, grobfahrlässiger sowie rechtswidriger Handlungen
10. Überwachung der Dienst- und Einsatzbereitschaft der Feuerwehr
11. Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst gemäss Art. 4
12. Befreiung vom Pflichtersatz gemäss Art. 5

Art. 11

¹Die Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, den Aufgeboten Folge zu leisten.

Dienstpflichten

²Sie haben die zugewiesenen Aufgaben zu übernehmen.

³Sie können zur Weiterbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden. Sie haben die entsprechenden Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

⁴Bei ungenügenden Dienstleistungen kann die Aktivdienst leistende Person zur Pflichtersatzleistung umgeteilt werden.

⁵Pro Jahr müssen 50% aller Übungen absolviert werden, ansonsten der Pflichtersatz erhoben wird.

Art. 12

Die Gemeinde sorgt dafür, dass die in ihrer Feuerwehr Dienst leistenden Personen gegen die finanziellen Folgen von Unfällen und Krankheiten im Zusammenhang mit Feuerwehrdiensten in üblichem Umfang versichert sind und über die notwendigen Informationen verfügen.

Versicherung

IV. Alarmierung/Ernsteinsatz

| | |
|------------------|--|
| Alarmierung | <p>Art. 13</p> <p>¹Personen, die ein Feuer entdecken, sind gehalten, die Feuerwehr über den Feuerwehrnotruf 118 zu alarmieren.</p> <p>²Die Alarmierung der Angehörigen der Feuerwehr erfolgt über das Alarmierungssystem der Gebäudeversicherung Graubünden. Die Gemeinde stellt die allenfalls notwendigen Endgeräte zur Verfügung.</p> |
| Gemeindepersonal | <p>Art. 14</p> <p>Das Gemeindepersonal, wie Brunnen- oder Werkmeister stehen der Einsatzleitung nach Bedarf zu Verfügung.</p> |

V. Übungsdienst

| | |
|---------------|--|
| Übungsdienst | <p>Art. 15</p> <p>Jede aktiven Dienst leistende Person erhält zu Beginn des Feuerwehrjahres einen Übungsplan. Der Übungsplan gilt als Aufgebot. Verschiebungen werden im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde mitgeteilt.</p> |
| Zutrittsrecht | <p>Art. 16</p> <p>¹Die Hausbewohner beziehungsweise -eigentümer sind verpflichtet, in oder an ihren Objekten Übungen abhalten zu lassen und der Feuerwehr Zutritt bis 21.30 Uhr zu gewähren.</p> <p>²Übungsobjekte oder deren Bestandteile sind unter bestmöglicher Schonung zu benutzen. Bei der Wahl der Übungsobjekte sind die Eigentümer beziehungsweise Bewohner rechtzeitig zu informieren. Auf allfällige Krankheitsfälle und weitere besondere Umstände ist Rücksicht zu nehmen.</p> |

VI. Finanzierung

| | |
|--------------|---|
| Ersatzabgabe | <p>Art. 17</p> <p>¹Feuerwehrpflichtige, die nicht nach Art. 4 von der Pflicht befreit werden, haben eine jährliche Feuerwehersatzabgabe zu entrichten.</p> <p>²Die Feuerwehersatzabgabe beträgt im Minimum CHF 50.00 für Lehrlinge und Studenten und im Maximum CHF 500.00 für Erwerbstätige und Ausländer mit Jahrsbewilligung. Der Gemeindevorstand legt die Feuerwehersatzabgabe fest.</p> <p>³Zu- und Wegzuger zahlen die Ersatzabgabe pro rata der Wohnsitzdauer.</p> |
|--------------|---|

VII. Strafbestimmungen

Art. 18

¹Angehörige der Feuerwehr, welche Vorschriften der Feuerwehrgesetzgebung oder Befehlen der Vorgesetzten zuwiderhandeln, können mit einer Busse bis CHF 500.00 bestraft werden.

Bussen

Art. 19

Bei schweren oder wiederholten Verstössen gegen die Feuerwehrgesetzgebung oder gegen Befehle der Vorgesetzten kann neben der Busse auch der Ausschluss aus der Feuerwehr verfügt werden. Über den Ausschluss entscheidet die Feuerwehrkommission auf Antrag des Kommandos.

Ausschluss

VIII. Rechtsmittel

Art. 20

¹Gegen Entscheide des Feuerwehrkommandanten beziehungsweise der Feuerwehrkommandantin kann innert 30 Tagen nach Mitteilung bei der Feuerwehrkommission Einsprache erhoben werden.

Instanzen

²Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission kann innert 30 Tagen beim Gemeindevorstand Einsprache erhoben werden.

³Entscheide des Gemeindevorstandes können innert 30 Tagen an das Verwaltungsgericht weiter gezogen werden.

X. Schlussbestimmungen

Art. 21

Der Gemeindevorstand Andeer erlässt die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Reglemente.

Vollzug

Art. 22

Das Feuerwehrgesetz der Gemeinde Andeer vom 27. November 2009 wird aufgehoben.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 23

Das Feuerwehrgesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Inkrafttreten

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Andeer am 30. Oktober 2019 genehmigt.

Der Gemeindepräsident



Die Aktuarin



Von der Gebäudeversicherung Graubünden mit Verfügung vom *12.2.2020* genehmigt.

Chur, *12.2.20*

**Gebäudeversicherung
Graubünden**

Der Direktor



Markus Feltscher

Der Feuerwehrinspektor



Hansueli Roth